

## Was macht die Katze in der Shisha-Bar? – Aufwendungsersatz beim Tierfund

LG Koblenz – Urteil vom 10.04.2018 – 6 S 270/17

Kann ein Tierheim die Erstattung von Fahrt- und Personalkosten von der Halterin einer Freigänger-Katze verlangen, wenn die Katze in einer Shisha-Bar herumstreunt und in Obhut genommen werden soll? Mit dieser Frage hatte sich die 6. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz in einem Berufungsverfahren zu beschäftigen.

Ein Tierheim war von der Polizei informiert worden, dass eine Katze in einer Shisha-Bar herumstreune. Daraufhin machte sich ein Mitarbeiter des Tierheims auf den Weg, um die Katze in Obhut zu nehmen. Als dieser in der Shisha-Bar eintraf, hatte das Frauchen ihre Katze bereits wieder in Besitz genommen. Bei der Katze handelt es sich um eine Freigänger-Katze, die häufiger auf Reise in ihrem Revier ist, spätestens aber nach zwei bis drei Tagen wieder nach Hause zurückkehrt. Sie trägt ein Halsband und zeigt keinerlei Anzeichen für eine Verwahrlosung. Vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler hatte das Tierheim wegen der Erstattung von Aufwendungen für den vorzeitig beendeten Einsatz Klage eingereicht und vom Frauchen der Katze 69,29 Euro zuzüglich vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten verlangt. Das Tierheim war der Auffassung, bei der Katze habe es sich um ein Fundtier gehandelt, durch die Inobhutnahme des Tieres habe der Schutz und die Versorgung der Katze sichergestellt und die Gefahr eines frei umherlaufenden Tieres beseitigt werden sollen. Die beklagte Katzen-Halterin hielt entgegen, ihrer Freigänger-Katze habe es an nichts gefehlt, für einen unnützen Einsatz müsse sie nicht aufkommen. Dieser Argumentation war das Amtsgericht gefolgt und hatte die Klage des Tierheims abgewiesen, aber die Berufung zugelassen. Das Tierheim legte entsprechend Berufung beim Landgericht Koblenz ein und betonte, jährlich käme es zu etwa 20 bis 25 vergleichbarer Fälle, immer hätten die Tierhalter die Kosten für den Einsatz tragen müssen.

Im vorliegenden Fall aber nicht, so die 6. Zivilkammer des Landgerichts. Das Tierheim könne keinen Aufwendungsersatz für die im Zusammenhang mit der Fahrt zur Shisha-Bar entstandenen Kosten verlangen, weil das Tierheim nicht im Interesse der Katzen-Halterin gehandelt habe. Nach § 683 S. 1 BGB könne der Geschäftsführer nur dann Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspreche. Vereinfacht ausgedrückt: Das Tierheim kann nur dann die Kosten für den Einsatz verlangen, wenn die Inobhutnahme des Tieres tatsächlich dem Interesse und Willen des Frauchens bzw. Herrchens entspricht. Dies sei, so die 6. Zivilkammer weiter, bei sog. Fundtieren, die sich in einer Notsituation befänden, regelmäßig der Fall. Aus Tierschutzgründen sei sogar im ersten Schritt eine Fundtiereigenschaft und damit eine Notsituation zu vermuten. Diese Vermutung könne aber, wie vorliegend, entkräftet sein. Die Freigänger-Katze sei zum einen nicht ohne Besitzerin gewesen, weil die Katze immer wieder zu ihrem Frauchen zurückgekehrt sei. Die Katze sei zum anderen auch nicht verwahrlost oder unternährt gewesen, sondern habe ein Halsband getragen und sei in ihrem Revier unterwegs gewesen. Der Irrtum über die Notwendigkeit des Einsatzes, so die Kammer, gehe dabei stets zu Lasten des Tierheims. Das Tierheim habe also das Risiko eines Fehleinsatzes zu tragen, wenn sich erst später herausstelle, dass es sich bei dem Tier nicht um ein Fundtier handle. Diese Risikoverteilung sei sachgerecht, weil das Tierheim sein Risiko dadurch reduzieren könne, dass es sich zunächst eingehend über die konkrete Auffinde-Situation informiere, bevor sich ein Mitarbeiter zum Einsatzort begeben und Kosten entstünden. Bei einer bloßen Scheingefahr – wie vorliegend gegeben – bestehe kein Grund für den „aufdringlichen Eingriff“ durch das Tierheim in die fremde Rechtssphäre der Katzenhalterin, so dass eine Kostenerstattung nicht verlangt werden könne.

Die 6. Zivilkammer hat die Revision nicht zugelassen. Das klageabweisende Urteil des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler ist damit rechtskräftig.

Justizmedienstelle Landgericht Koblenz

Koblenz, den 04.06.2018

Dr. Dennis Graf

(Richter am Amtsgericht)